

**Dipl.-Kfm.**  
**Thomas-Christian Walter**  
**Steuerberater**

13437 Berlin • Oranienburger Straße 170-172 • Telefon 4 02 01 20 • Telefax 403 50 97

Nr. 8/2017 (Redaktionsschluss Ende Juli 2017)

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Stand der Gesetzgebung

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften	Inkrafttreten
Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	2./3. Beratung BT 1.6.2017		Die Änderungen umfassen: - Frist für Prüfung der Riesterzulage (§ 90 Abs. 3 EStG) - Frist für Übermittlung der Anbieterbescheinigung (§ 92 S. 1 EStG) - Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 € auf 175 € (§ 84 S. 1 EStG)	Grds. am 1.1.2018
	Gesetzentwurf BReg. Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 22.2.2017	BT-Drucks. 18/11286		
Reform der Grundsteuer	Gesetzentwurf BR und Stellungnahme BReg 21.12.2017	BT-Drucks. 18/10753	Die Reform sieht folgende Änderungen vor: - Neufassung der Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer - Ermittlung der Messzahlen, um angestrebte Aufkommensneutralität zu erreichen	Am Tag nach der Verkündung
		BT-Drucks. 18/10751		
	Gesetzesantrag der Länder Hessen und Niedersachsen 12.9.2016	BR-Drucks. 514/16		
		BR-Drucks. 515/16		
Zweites Gesetz zur Entlastung insb. der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)	2. Durchgang BR 12.5.2017	BR-Drucks. 305/17 (B)	Der Gesetzentwurf sieht u.a. Folgendes vor: - Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei der Erteilung von Rechnungen von 150 € auf 250 € - Änderung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen - Erleichterung der Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind	Grds. am 1.1.2017
	Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 12.10.2016	BT-Drucks. 18/9949		
	Gesetzentwurf der BReg 12.8.2016	BR-Drucks. 437/16		
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	2. Durchgang BR 2.6.2017	BR-Drucks. 366/17 (B)	Die geplanten Gesetzesänderungen: - Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für Rechteüberlassung (§ 4j EStG) - Keine Anwendung des § 4j EStG bei der Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzu-rechnungsbetrag zu Grunde zu legen sind (§ 10 Abs. 3 S. 4 AStG)	Am Tag nach der Verkündung
	Gesetzentwurf der BReg 20.2.2017	BT-Drucks. 18/11233		
Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz)	Verkündung 24.6.2017	BGBI. I 2017 S. 1682	Vorrangige Änderungen sind: - Anzeigepflicht für Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaat-Gesellschaften (§ 138 Abs. 2, 3 AO) - Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses (§ 30a AO) - Klarstellung für ausländische Dienstleister im Hinblick auf vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3a StBerG)	Am Tag nach der Verkündung
	2. Durchgang BR 2.6.2017	BR-Drucks. 365/17 (B)		
	Gesetzentwurf der BReg und Stellungnahme BR 13.2.2017	BT-Drucks. 18/11132		

(Stbg 2017, Heft 7-8/17, S. M6)

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

##### Druckerei:

DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

##### Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

##### StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

## 2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.09./14.09.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.10./13.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

## 3. Bilanzrecht: Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils

1. Die korrespondierende Bilanzierung der Darlehensforderung eines Personengesellschafters in dessen Sonderbilanz und in der Gesamthandsbilanz der Gesellschaft endet mit dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die in der Gesamthandsbilanz ausgewiesene Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft ihre Funktion als funktionales Eigenkapital und stellt entsprechend ihrem Bilanzausweis Fremdkapital dar.

2. Die korrespondierende Bilanzierung endet ebenfalls, wenn der Erwerber des Mitunternehmeranteils auch die Gesellschafter-Darlehensforderung erwirbt. In der Sonderbilanz des Neugesellschafters ist die Forderung mit dessen Anschaffungskosten zu aktivieren. Demgegenüber ist die Darlehensverbindlichkeit in der Gesamthandsbilanz in unveränderter Höhe auszuweisen. (BFH, Ur. vom 16.3.2017 - IV R 1/15; SIS Steuerberater-Brief 2017, Heft 20, S. IV)

## 4. Abgabenordnung: Wirksamkeit der Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung in elektronischer Form

In Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung zu § 357 Abs. 1 S. 1 AO aF vertritt das FG Hamburg die Ansicht, dass der fehlende Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung in elektronischer Form auch nach Änderung des § 357 Abs. 1 S. 1 AO mit Wirkung vom 1.8.2013 nicht zur Unrichtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung i.S.v. § 356 Abs. 2 S. 1 AO führt. Eine Belehrung über die Form der Einspruchseinlegung sei gesetzlich nicht vorgeschrieben und letztlich ein „Service“ der Finanzbehörden für die Steuerpflichtigen, um ihnen die Einspruchseinlegung zu erleichtern. (FG Hamburg, Ur. v. 19.5.2016 - 2 K 138/15, rkr.; DStR 2017, Heft 26, S. X)

## 5. Abgabenordnung: Fehlüberweisung durch FA nach Mitteilung neuer Kontoverbindung

Teilt der Steuerpflichtige dem FA eine neue Bankverbindung mit, kann das FA ab Eingang der Mitteilung nur noch auf das neue Konto mit schuldbefreiender Wirkung zahlen. Etwas anderes gilt nach Auffassung des FG Münster nur, wenn der fehlgeleitete Erstattungsbetrag in die Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen gelangt oder für diesen verwendet wird. Die Gefahr einer fehlgeleiteten Überweisung trage grundsätzlich das FA. (FG Münster, Ur. v. 21.1.2016 - 6 K 3303/14 AO, rkr.; DStR 2017, Heft 26, S. X)

## 6. Einkommensteuer: Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs

1. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs konnte im Jahre 2006 bei dem Verpflichteten steuerlich nicht berücksichtigt werden.

2. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im Wege des Splittings oder des Quasi-Splittings war im Jahre 2006 bei dem Verpflichteten dem Grunde nach als Werbungskosten abziehbar. Die für die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen begründete Rechtsprechung ist auf alle Formen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs anwendbar.

3. Der Werbungskostenabzug einer Ausgleichszahlung ist nur insoweit möglich, bis der sozialversicherungsrechtliche Höchstausgleich erreicht wird.

4. Er ist zusätzlich begrenzt auf den künftig der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente bei Rentenbeginn. (BFH, Ur. v. 23.11.2016 - X R 41/14; SIS Steuerberater-Brief 2017, Heft 20, S. I)

## 7. Einkommensteuer: Zeitpunkt der Nachversteuerung eines negativen Kapitalkontos auf Grund der Auflösung einer KG

Ein Veräußerungsgewinn aus dem Wegfall eines negativen Kapitalkontos in Folge der Auflösung einer KG ist auch im Anwendungsbereich des § 52 Abs. 33 S. 3 EStG aF (nunmehr § 52 Abs. 24 S. 3 EStG - Übergangsvorschrift zu § 15a EStG) erst in dem Zeitpunkt realisiert, in dem feststeht, dass das negative Kapitalkonto nicht mehr durch Gewinne oder Einlageforderungen aufgefüllt werden kann. In dem vom IV. Senat des BFH entschiedenen Fall ging es um einen geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der KG, der 1980 in West-Berlin Immobilien erwarb und - vor allem wegen Sonderabschreibungen nach dem Berlinförderungsgesetz und dem anfangs noch nicht geltenden § 15a EStG - erhebliche ausgleichsfähige Verluste erzielte, die zu einem negativen Kapitalkonto führten. 2006 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der KG eröffnet, in dessen Zuge 2008 und 2009 die Immobilien veräußert worden sind. Für das Jahr 2008 stellte das FA aus dem Wegfall der negativen Kapitalkonten der Kommanditisten einen Veräußerungsgewinn fest, da ein Ausgleich mit zukünftigen Gewinnen nicht mehr in Betracht komme. Nach Ansicht des BFH war aber zu diesem Zeitpunkt der Veräußerungsgewinn noch nicht realisiert. Dies sei regelmäßig erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Gesellschaft oder, falls früher, im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe der Fall. (BFH, Ur. v. 30.3.2017 - IV R 9/15; DStR 2017, 1584)

## 8. Erbschaftsteuer: Pflegefreibetrag für gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG ist der Erwerb durch Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, bis zu 20.000 € steuerfrei, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Die Gewährung dieses Pflegebeitrags wird nach einer Entscheidung des II. Senats des BFH nicht dadurch ausgeschlossen, dass aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Erblasser und Erwerber eine gesetzliche Unterhaltungspflicht bestand. Im Streitfall gewährte der BFH daher der Tochter der Erblasserin den Pflegefreibetrag. (BFH, Ur. v. 10.5.2017 - II R 37/15; DStR 2017, Heft 27, S. VI)

## 9. Umsatzsteuer: Differenzbesteuerung beim „Ausschlachten“ von Gebrauchtfahrzeugen

Die Differenzbesteuerung gemäß § 25a UStG ist auch dann anwendbar, wenn ein Unternehmer Gegenstände liefert, die er gewonnen hat, indem er zuvor von Privatpersonen erworbene Gebrauchtfahrzeuge zerlegt hat. Dies entschied der V. Senat des BFH entgegen Abschn. 25a.1. Abs. 4 S. 4 und 5 UStAE, wonach bei Lieferung einzelner Teile eines Gebrauchtgegenstandes, namentlich beim Ausschachten eines Pkw, die Differenzbesteuerung nicht anwendbar sei. Der BFH folgte indessen einem jüngeren EuGH-Urteil v. 18.1.2017 - C-471/15, *Sjelle Autogenbrug*, DStRE 2017, 752, wonach gebrauchte Teile, die aus Altfahrzeugen stammen und als Ersatzteile verkauft werden sollen, „Gebrauchtgegenstände“ i.S.d. Differenzbesteuerung sind. § 25a UStG ist vor diesem Hintergrund richtlinienkonform auszulegen. (BFH, Ur. v. 23.2.2017 - V R 37/15; DStR 2017, 1481 *mAnm Heuermann*)